

Merkblatt: Stellvertretung an der Urne bei Abstimmungen und Wahlen der ev.-ref. Kirche

Massgebende rechtliche Bestimmungen

§ 68 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR):

«Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen an der Urne vertreten. Die vertretene Person hat sich damit auf dem Stimmrechtsausweis schriftlich einverstanden zu erklären.»

§ 35 Abs. 3 Verordnung über die politischen Rechte (VPR):

«Bei Wahlen und Abstimmungen in einer Schul- oder Kirchgemeinde ist nicht erforderlich, dass auch die Vertreterin oder der Vertreter dieser Gemeinde angehört.»

Grundsätzlicher Sachverhalt

In § 68 Abs. 3 GPR wird festgehalten, dass die Vertreterin oder der Vertreter stimmberechtigt sein muss. Dies ist grundsätzlich so zu verstehen, dass nur ein Stellvertretungsrecht besteht, sofern die betreffende Person auch selbst das Stimmrecht für die entsprechenden Abstimmungsvorlagen oder Wahlen besitzt.

Wahlen oder Abstimmungen in kirchlichen Angelegenheiten bilden (wie auch die Schulwahlen) eine Ausnahme. Hier besteht gemäss § 35 Abs. 3 VPR auch dann ein umfassendes Vertretungsrecht, wenn die vertretende Person nicht der entsprechenden Körperschaft angehört.

Tabellarische Übersicht der Stellvertretungsrechte

Stimmberechtigte	Stellvertretungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten	Stellvertretungsrecht für die übrigen (nicht kirchlichen) Geschäfte
Volljährige Schweizer/innen, ev.-reformiert	✓	✓
Volljährige Schweizer/innen, <u>nicht</u> ev.-reformiert	✓	✓
Volljährige Ausländer/innen mit Ausweis B, C oder Ci, ev.-reformiert	✓	✗
16- oder 17-Jährige, Schweizer/innen ev.-reformiert	✓	✗
16- oder 17-Jährige, Ausländer/innen mit Ausweis B, C oder Ci, ev.-reformiert	✓	✗

02.03.2012 | SKZ/Gä-zur